

476/A XX.GP

Antrag
der Abgeordneten Thomas Barmüller, Hans Peter Haselsteiner,
Volker Kier, Helmut Peter
und weitere Abgeordnete

betreffend ein Bundesgesetz
zur Refinanzierung einer kontinuierlichen Absenkung der
Lohnnebenkosten, mit dem das Elektrizitätsabgabengesetz
das Erdgasabgabengesetz und das Energieabgabenvergütungsgesetz
(Art. 60,61 und 62 des Strukturanpassungsgesetzes 1996) geändert
werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätsabgabengesetz, Art. 60 des
Strukturanpassungsgesetzes 1996, das Erdgasabgabengesetz, Art. 61 des
Strukturanpassungsgesetzes 1996 und das Energieabgabenvergütungsgesetz
des Strukturanpassungsgesetzes 1996 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Elektrizitätsabgabengesetz Art. 60 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, das
Erdgasabgabengesetz, Art. 61 des Strukturanpassungsgesetzes 1996 und das
Energieabgabenvergütungsgesetz, Art. 62 des Strukturanpassungsgesetzes 1996,
BGBl. Nr. 201/1996 werden wie folgt geändert:

1. Art. 60 § 2 lautet:

§ 2. Von der Abgabe sind befreit:

1. Elektrizitätserzeuger, die elektrische Energie aus Wasserkraft in Anlagen bis 500 kW Leistung, aus Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- oder Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz für den Eigenbedarf gewinnen.
2. Lieferer elektrischer Energie, soweit sie diese mittels Wasserkraft, in Anlagen bis 500 kW Leistung, mittels Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- oder Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz selbst erzeugen oder durch Dritte erzeugen lassen.
3. Elektrizitätserzeuger, die die elektrische Energie ausschließlich für den Eigenbedarf erzeugen, wenn die Erzeugung und der Verbrauch pro Jahr nicht größer als 18 Gigajoule ist,
4. die für die Erzeugung und Fortleitung der elektrischen Energie verwendete Energie

2. Art. 60 § 4 lautet:

„§4. (1) Bemessungsgrundlage der Elektrizitätsabgabe wird in Joule angegeben und ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte elektrische Energie, soweit diese nicht gemäß § 2 Z 2 von der Abgabe befreit ist.
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte elektrische Energie, soweit diese nicht gem. § 2 Z 1 von der Abgabe befreit ist.

(2) Die Abgabe beträgt im Kalenderjahr 1998 40 S je Gigajoule. Ab dem Jahr 1999 bis zum Jahr 2012 wird die Abgabe für jedes Kalenderjahr auf folgende Höhe der Abgabe festgelegt

Kalenderjahr	Schilling je Gigajoule
1999	51,5
2000	63,7
2001	76,5
2002	90,0
2003	104,3
2004	119,4
2005	135,3
2006	152,0
2007	196,6
2008	188,2
2009	207,6
2010	228,1
2011	249,7
ab 2012	272,3

3. Art. 61 § 3 Abs 2 Z 2 lautet:

„ 2. Erdgas soweit es zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird. Die Erdgasabgabe ist im energetischen Ausmaß der vom Antragsteller nachgewiesenen Erzeugung von elektrischer Energie zu vergüten.

4. Art. 61 § 5 lautet:

„§5. (1) Bemessungsgrundlage der Erdgasabgabe wird in Joule angegeben und ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte Energie,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte Energie.

(2) Die Abgabe beträgt im Kalenderjahr 1998 20 Schilling je Gigajoule. Ab dem Jahr 1999 bis zum Jahr 2012 wird die Abgabe für jedes Kalenderjahr wie folgt festgelegt:

Kalenderjahr	Schilling je Gigajoule
1999	25,8
2000	31,8
2001	38,3
2002	45,0
2003	52,2
2004	59,7
2005	67,6
2006	76,0
2007	84,8
2008	94,1
2009	103,8
2010	114,1
2011	124,8
ab 2012	136,1

5. In Art. 62 § 1 wird an Stelle des Wertes „ 0,35%“ folgender Textteil eingefügt:
ab dem Jänner 1998 0,5 %, ab dem 1.Jänner 2002 1%, ab dem 1.Jänner 2006 1,5% und ab dem 1. Jänner 2010 2%“

6. Nach Art. 62 § 1 wird § 1a eingefügt:

§ 1a. Die Elektrizitätsabgabe ist für ein Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) auf Antrag insoweit zu vergüten, als die eingesetzte elektrische Energie nachweislich zum Betrieb von Wärmepumpen verwendet wird.

7. Art. 62 § 2 Abs 1 lautet:

„(1) Einen Anspruch auf Vergütung haben nur Unternehmen, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung von körperlichen Wirtschaftsgütern besteht. Ab dem 1. Jänner 1999 haben die Unternehmen für sämtliche Standorte des Unternehmens. Soweit die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, ABI. Nr. L 168/1 vom 10. Juli 1993 (im folgenden : EMAS-V) anwendbar ist, Eintragungen nach Art. 8 und 9 der EMAS-V im gemäß § 15 Abs. 1 des Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz, BGBl. Nr. 622/ 1995, geführten Verzeichnis oder vergleichbare Bescheinigung nachzuweisen. Für die entsprechenden Standorte müssen im gegenständlichen Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) zumindest zeitweilig Eintragungen oder Bescheinigungen bestanden haben.

8. Art. 62 § 2 Abs (1) erster Satz lautet:

„§ 2. (1) Einen Anspruch auf Vergütung haben nur Unternehmen, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung von körperlichen Wirtschaftsgütern besteht und Personen oder Unternehmen, die Wärmepumpen betreiben.

Begründung:

Der vorliegende Antrag soll finanzielle Mittel zur Kompensation einer schrittweisen und nachhaltigen Senkung der Lohnnebenkosten sicherstellen und dem Elektrizitätsabgabengesetz, dem Erdgasabgabengesetz und dem Energieabgabevergütungsgesetz eine ökologische Orientierung geben.

Ergänzend wurde daher in einem an die Bundesregierung gerichteten Entschließungsantrag folgendes verlangt:

Die Bundesregierung wird ersucht, eine Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz zur Ökologisierung des Steuersystems vorzulegen. Wesentliches Ziel dieser gesetzlichen Regelung soll die langfristige, sukzessive Senkung der finanziellen Belastungen durch Lohnnebenkosten sein. Die aufkommensneutrale Refinanzierung der dabei entfallenden Beiträge, Abgaben und Steuern ist durch die Einhebung von Abgaben auf Erdölprodukte, Erdgas und Kohlen sowie auf el. Energie, mit Ausnahme der Verstromung erneuerbarer Energieträger, vorzunehmen.“

Mit dem Ökologisch orientierten Umbau des Steuersystems soll mit marktkonformen Instrumenten der Rahmen für einen grundsätzlichen Kurswechsel in Richtung geringere Lohnnebenkosten und höhere Energie- und Materialeffizienz geschaffen werden. Kernstück der ökologischen Steuerreform muß die Einführung einer dynamisierten Energiesteuer auf fossile Brennstoffe und elektr. Energie, bei gleichzeitiger steuerlicher Entlastung des Faktors Arbeit sein. Damit können einerseits die Nettoeinkommen erhöht und andererseits die international überdurchschnittlich hohen Arbeitskosten gesenkt werden. Bei verringerten Lohnnebenkosten ist in der Folge mit einer Verbesserung der Beschäftigungsfunktion zu rechnen.

Aufgrund der International stark unterschiedlichen Energiepreise besteht ein erheblicher Spielraum für die autonome Gestaltung einer österreichischen Energiesteuer. Im Gegensatz zu international festgesetzten Steuersätzen kann eine österreichische Energiesteuer bei der Ausgestaltung und bei den begleitenden Maßnahmen speziell den nationalen sektoralen und regionalen Bedürfnissen angepaßt werden. Eine frühe ökologische Reform des Steuersystems ermöglicht darüber hinaus eine sanftere Umstellung des Systems mit längeren Übergangszeiträumen und entsprechend geringen Anpassungskosten. Ein schneller Abbau von Umweltschäden ist zudem eine wünschenswerte Folge.

Deshalb werden mit dem vorliegenden Antrag die folgenden Änderungen des Elektrizitätsabgabengesetz, des Erdgasabgabengesetz und des Energieabgabenvergütungsgesetz vorgeschlagen.

Innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren soll durch eine sukzessive, von Beginn in Ihrem Ausmaß berechenbare Anhebung der Energieabgaben die finanzielle Basis für eine schrittweise und nachhaltige Senkung der Lohnnebenkosten geschaffen

Eine Abgabenbefreiung für elektrische Energie aus Windkraft-, Sonnenenergie-, Biomasseanlagen und Kleinwasserkraftwerken soll ein Anreiz für die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energieträger liefern.

Die Abgabenbefreiung der zum Betrieb von Wärmepumpen nötigen elektrischen Energie soll den ökologisch wünschenswerten Einsatz dieser Technologie fördern. Die Abschaltung bestehender Anlagen sowie die ökologisch unerwünschte Rückkehr zu den Energieträgern Erdöl und Erdgas sollen damit verhindert werden.

Bei der Verstromung von Erdgas soll die Erdgasabgabe zukünftig nicht zur Gänze sondern nur im Ausmaß der erzeugten elektrischen Energie vergütet werden. Damit wird ein Anreiz geschaffen den Wirkungsgrad kalorischer Kraftwerke zu erhöhen und die Abwärme zu nutzen.

Das Energieabgabenvergütungsgesetz schafft eine wertschöpfungsabhängige Plafondierung der von einem Unternehmen zu entrichtenden Energieabgaben. Diese Plafondierung soll schrittweise angehoben werden. Darüber hinaus soll diese partielle Befreiung von den Energieabgaben ab dem Jahr 1999 Unternehmen mit einem geprüften Umweltmanagementsystem vorbehalten sein.

Zu Punkt 1:

Mit der 1996 eingeführten Elektrizitätsabgabe wird elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern steuerlich genauso belastet wie elektrische Energie aus fossilen Energieträgern. Damit wird die umweltpolitisch interessante Chance vertan für Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Anreiz zu schaffen, elektrischen Strom aus regenerierbaren Quellen bevorzugt übernehmen zu können.

Der vorliegende Antrag bezweckt, den Verbrauch von elektrischer Energie aus Windkraft-, Biomasse-, Biogas- oder Photovoltaikanlagen sowie Kleinwasserkraftwerken von der Elektrizitätsbesteuerung auszunehmen. Damit soll der Elektrizitätsbesteuerung eine ökologische Orientierung gegeben und dem Nationalen Umweltplan Rechnung getragen werden, demzufolge erneuerbaren Energieträger gegenüber erschöpfbaren der Vorgang einzuräumen ist und das Preissystem diese Zielsetzung reflektieren muß

In der Fassung des Antrages schafft § 2 Z 1 die steuerliche Befreiung für Selbstversorger, die elektr. Strom mittels Kleinwasserkraftwerk bis 500 kW Leistung, Windenergie- Biomasse-, Biogas- oder Photovoltaikanlage erzeugen.

§ 2 Z 2 befreit Versorgungsunternehmen von der Abgabe in dem Ausmaß, in dem sie el. Energie aus Kleinwasserkraft bis 500 kW Leistung, Windkraft-, Biomasse-, Biogas- oder Photovoltaikanlage übernehmen.

Das prognostizierte Steueraufkommen der Energieabgaben (Elektrizitäts- und Erdgasabgabe) wird mit diesen zwei Bestimmungen voraussichtlich um maximal 0,5 % reduziert.

§ 2 Z 3 und Z 4 entsprechen § 2 Z 1 und Z 2 des Elektrizitätsabgabengesetzes in der geltenden Fassung. Diese Bestimmungen schaffen für Kleinanlagen eine

Bagatellgrenze bis zu einer Jahresleistung von 18 Gigajoule (=5000kWh) und eine Ausnahmeregelung für elektrischen Strom, der bei der Elektrizitätserzeugung, z. B. als Pumpstrom in Speicherkraftwerken verbraucht wird oder als Übertragungs- oder Transformatinsverlust verloren geht.

ZU Punkt 2:

In der Definition der Bemessungsgrundlage in § 4 Abs 1 Z 1 und 2 wird durch die Einfügungen soweit diese nicht gemäß § 2 Z 2 von der Abgabe befreit ist und soweit diese nicht gem. § 2 Z 1 von der Abgabe befreit ist die steuerliche Befreiung von elektr. Strom aus erneuerbaren Energieträgern berücksichtigt.

Als Maßeinheit wird ISO-konform, die Energie in Joule definiert. 3,6 Megajoule entsprechen einer kWh.

§ 4 Abs 2 setzt die Höhe der Elektrizitätsabgabe fest. Dabei soll die Elektrizitätsabgabe, die derz. ÖS 28,-- pro Gigajoule (GL) (öS 0,10/kWh) beträgt, im Jahr 1998 öS 40,--/ GJ (öS 0,144/kWh) betragen und innerhalb von 15 Jahre (bis zum Jahr 2012) jährlich um real öS 10,--/ GJ (öS 0,036/kWh) steigend auf folgende Höhe der Abgabe festgelegt werden.

Tab. 1: Abgabensätze der Elektrizitätsabgabe ab dem Jahr 1998

Kalenderjahr	Schilling je Gigsjoule
1999	51,5
2000	63,7
2001	76,5
2002	90,0
2003	104,3
2004	119,4
2005	135,3
2006	152,0
2007	196,6
2008	188,2
2009	207,6
2010	228,1
2011	249,7
ab 2012	272,3

3. Art. 61 § 3 Abs 2 Z 2 lautet:

„ 2. Erdgas soweit es zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendet wird. Die Erdgasabgabe ist im energetischen Ausmaß der vom Antragsteller nachgewiesenen Erzeugung von elektrischer Energie zu vergüten.

4. Art. 61 § 5 lautet:

„§5. (1) Bemessungsgrundlage der Erdgasabgabe wird in Joule angegeben und ist

1. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 die gelieferte Energie,
2. im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die verbrauchte Energie.

(2) Die Abgabe beträgt im Kalenderjahr 1998 20 Schilling je Gigajoule. Ab dem Jahr 1999 bis zum Jahr 2012 wird die Abgabe für jedes Kalenderjahr wie folgt festgelegt

Kalenderjahr	Schilling je Gigajoule	entspr. gerundet Schilling je kWh
1998	40,0	0,14
1999	51,5	0,19
2000	63,7	0,23
2001	76,5	0,28
2002	90,0	0,32
2003	104,3	0,38
2004	119,4	0,43
2005	135,3	0,49
2006	152,0	0,55
2007	196,6	0,61
2008	188,2	0,68
2009	207,6	0,75
2010	228,1	0,82
2011	249,7	0,90
ab 2012	272,3	0,98

ZU Punkt 3:

Das für die Erzeugung von elektrischem Strom verwendete Erdgas wird im Wege der Vergütung von der Erdgasabgabe befreit. Bei der Verstromung von Erdgas in kalorischen Kraftwerken, die Wirkungsgrade von 44 % erzielen, wird die Erdgasabgabe derzeit vollständig vergütet. Damit sind auch die 56% Restenergie, die als Abwärme anfallen, steuerbefreit. Diese steuerliche Begünstigung wird auch dann gewährt, wenn die Energie ungenutzt an die Umwelt abgegeben wird. Während eine Abgabenbefreiung für Abwärme allen umweltpolitischen Zielsetzungen.

Darüber hinaus besteht im Zusammenhang mit Art. 62 §§ 1 und 2 Strukturanpassungsgesetz 1996 (Energieabgabenvergütungsgesetz) die Problematik, daß durch die Abgabenbefreiung der Abwärme, die Erdgasabgabe doppelt rückvergütet werden kann. Nachdem die Abwärme bereits von der Erdgasabgabe befreit ist, kann ein Käufer diese Abwärme, wenn er diese in einem Produktionsprozeß als Wärme, Dampf oder Warmwasser einsetzt (Art. 62 § 2 Abs 3) und wenn er Anspruch auf Vergütung von Energieabgaben hat (Art 62 § 1 un § 2 Abs. 1 und 2), bei der Energieabgabenvergütung erneut geltend machen.

Der angefügte zweite Satz in § 3 Abs 2 Z 2 dient deshalb der Präzisierung der Höhe der Befreiung von der Erdgasabgabe bei der Erzeugung von elektrischer Energie. Um eine Gleichbehandlung von kalorischen Kraftwerken, Kraft-Wärme-Kopplungen und Heizanlagen zu erzielen, soll die Erdgasabgabe nur im energetischen Ausmaß der erzeugten elektrischen Energie vergütet werden.

Zu Punkt 4:

Als Maßeinheit für die Erdgasabgabe wird die Energie, ISO-konform, in Joule definiert. Ein Kubikmeter Erdgas weist unter Normbedingungen einen Energieinhalt von 35,9 MJ oder 9,97 kWh auf.

§ 5 Abs 2 setzt die Höhe der Erdgasabgabe fest. Dabei soll die Erdgasabgabe, die derzeit öS 17,-- pro GJ (öS 0,06/kWh, öS 0,60/m³) beträgt, im Jahre 1998 öS 20,--/ GJ (öS 0,072/kWh, öS 0,718/m³) betragen und innerhalb von 15 Jahre (bis zum Jahr 2012) jährlich um real öS 5,--/ GJ (öS 0,018/kWh, 0,179m³) steigend auf folgende Höhe der Abgabe festgelegt werden.

Tab. 2: Abgabensätze der Erdgasabgabe ab dem Jahr 1998

Kalenderjahr	Schilling je Gigajoule	entspr. Gerundet Schilling je kWh	entsp gerundet Schilling je m3
1998	20,00	0,07	0,72
1999	25,80	0,09	0,92
2000	31,80	0,11	1,14
2001	38,30	0,14	1,37
2002	45,00	0,16	1,62
2003	52,20	0,19	1,87
2004	59,70	0,21	2,14
2005	67,60	0,24	2,43
2006	76,00	0,27	2,73
2007	84,80	0,31	3,04
2008	94,10	0,34	3,38
2009	103,80	0,37	3,73
2010	114,10	0,41	4,09
2011	124,80	0,45	4,48
ab 2012	136,10	0,49	4,89

Auf der Basis der zuvor genannten Abgabensätze können die folgenden Jahresaufkommen der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe abgeschätzt werden.

Tab. 3: Prognostizierte Jahresaufkommen der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe

Jahr	Jahresverbrauch			Steuersatz			Steueraufkommen Mrd. ATS
	PJ	Mrd.kWh	Mrd.m3	ATS/MJ	ATS/kWh	ATS/m3	
1998							
Erdgas	138,6	38,5	13,9	0,020	0,072	0,72	2,8
El. Energie	178,2	49,5		0,040	0,144		7,1
Gesamt	316,9	88,0					9,9
Jahr							
2012							
Erdgas	110,9	30,8	11,1	0,090	0,324	3,23	10,0
El. Energie	142,6	39,6	142,6	0,180	0,648		25,7
Gesamt	253,5	70,4					35,6

Zu Punkt 5:

Entsprechend der Dynamisierung der Energieabgaben wird auch die im Energieabgabevergütungsgesetz vorgesehene Plafondierung der Energieabgaben stufenweise angehoben.

Zu den Punkten 6 und 8:

Seit den Ölkrisen der siebziger und achtziger Jahre sind viele umweltbewusste Unternehmungen und Haushalte neue Wege in der Energieversorgung gegangen und haben Wärmepumpen installiert. Durch die Nutzung erneuerbarer Umweltenergie in Boden, Wasser oder Luft sowie aus Abwärme konnten über den Einsatz von Wärmepumpen sowie Regel und Speichertechnik, Leistungsziffern bis 1:4 erzielt werden. Durch die Verbilligung des Konkurrenzenergieträgers Erdöl und Erdgas, sowie die laufende Verteuerung der Stromkosten wurde es im Laufe des letzten Jahrzehnts immer schwieriger die Rentabilität der eingesetzten Investitionen darzustellen. Dies führte zur starken Rücknahme der Neuinvestitionen in die Wärmepumpentechnologie. Die seit Juli 1996 zusätzlich eingeführte Steuer auf Strom, führt nun sogar zur Abschaltung bestehender Anlagen und der ökologisch unerwünschten Rückkehr zum Energieträger Erdöl oder Erdgas. Die Befreiung der zum Betrieb von Wärmepumpen

verwendeten elektrischen Energie von der Elektrizitätsabgabe würde diesen Prozeß stoppen.

ZU Punkt 7:

Mit dem Energieabgabevergütungsgesetz wurde für energieintensive Unternehmen die Möglichkeit geschaffen, zur Kompensation der Elektrizitäts- und der Erdgasabgabe die Vergütung dieser Abgaben in Anspruch nehmen zu können.

Entsprechend dem Energieabgabevergütungsgesetz werden die Energieabgaben vergütet, soweit diese Abgaben 0,35% des Nettoproduktionswertes des Unternehmens übersteigen. Damit wird die Energieabgabe in Abhängigkeit von der Wertschöpfung nach oben begrenzt. Während Unternehmen mit hoher Wertschöpfung von der Abgabenbelastung kaum befreit werden, können Unternehmen mit geringer Wertschöpfung unabhängig vom Energieverbrauch die Energieabgaben weitgehend zurückfordern.

Da das Energieabgabevergütungsgesetz die Vergütung lediglich an eine Zuordnung des Unternehmens zum produzierenden Sektor knüpft und darüber hinaus weder sozio-ökonomische noch ökologische Bedingungen vorsieht, entfällt gerade bei energieintensiven Unternehmen mit geringer Wertschöpfung die Steuerungswirkung der Energieabgabe. Um diesen Effekt auszugleichen, sollte für begünstigte Unternehmen die Einrichtung eines Umweltmanagementsystems und das Vorliegen einer Zertifizierung nach EMAS Verordnung EWG oder einer vergleichbaren Bescheinigung obligatorisch sein. Eine Zertifizierung nach EMAS Verordnung oder vergleichbare Öko-Audits können unabhängig von der aktuellen Umweltverträglichkeit des Unternehmens vorgenommen werden. Das Zertifikat belegt jedoch, daß vom Unternehmen ökologische Verantwortung übernommen wird und der Standort des Unternehmens kontinuierlich an Umweltverträglichkeit gewinnt. Erst der Nachweis dieser Zertifizierung soll dem Unternehmen einen Sonderstatus einräumen und damit die teilweise Befreiung von der Energieabgabe ermöglichen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Umweltausschuß beantragt.